

Satzung des Bürgerschützenverein Albersloh 1885 e. V.

A. Allgemeines

Unter dem Namen „Bürgerschützen Albersloh“ besteht in der ehemaligen Gemeinde Albersloh seit 1885 ein Bürgerschützenverein, dessen Zweck die Erhaltung und Pflege der geschichtlichen und traditionellen Gebräuche des Schützenwesens ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgerschützenverein Albersloh 1885 e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Albersloh, einem der beiden Stadtteile von Sendenhorst.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nr. VR 50343 eingetragen.


§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der ehemaligen Gemeinde Albersloh (in den Grenzen vor dem 01.01.1975) und der ihr nahestehenden Personen. Die ehemalige Gemeinde Albersloh gliedert sich in die Bereiche Dorf, Sunger, Rummler, Berl, West I, West II, Storp, Alst und Ahrenhorst. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Tradition der Bürgerschützen in der ehemaligen Gemeinde Albersloh zu wahren, den Heimat- und Gemeinschaftssinn aller Bürger von Albersloh und ihre Anhänglichkeit an bewährte Sitten und Gebräuche zu festigen und zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Abhaltung von Sommerschützenfesten, Winterbällen und sonstigen geselligen Veranstaltungen, Umzügen während des Sommerschützenfestes, Teilnahme an Begräbnissen verstorbener Mitglieder, Teilnahme am Volkstrauertag.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - ~~b. Mitgliedern der Fahngarde~~
 - c. Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede männliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und in Albersloh wohnt oder sich in Albersloh beheimatet fühlt.
- ~~(3) Mitglied der Fahngarde können nur weibliche Bürger sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in Albersloh wohnen oder sich in Albersloh beheimatet fühlen.~~
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



Änderung Antrag 2; Teil 1

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, nach Möglichkeit auf dem dafür vorgesehenen Vordruck, der an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Aufnahmefolgen

- (1) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- (3) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

- (2) Das durch Tod ausgeschiedene Mitglied erhält bei seiner Beerdigung ein ehrendes Geleit. Dazu stellt der Verein einen Fahnenträger. Voraussetzung ist, dass der Vorsitzende oder der Schriftführer vom Tod des Mitgliedes rechtzeitig Kenntnis erhält. Die Generalversammlung bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Fahnenträger. Der Vorsitzende oder 1. Schriftführer benachrichtigen die ernannten Fahnenträger unverzüglich. Der Verein entschädigt die Bereitschaft der Fahnenträger durch Zuwendung eines kleinen Geldbetrages.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Generalversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Generalversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Wichtige, zum Ausschluss berechtigende Gründe sind insbesondere:

- a. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b. Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
- c. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d. Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 7 Beitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Vermögen

- (1) Das Eigentum am Vereinsvermögen steht dem Bürgerschützenverein zu. Es besteht aus den Sachwerten (Königsketten, Fahnen, Uniformen etc.), dem Bankguthaben und dem Bargeldbestand.
- (2) Die Verwaltung obliegt dem Vorstand. Er kann die Verwaltungs- und Verfügungsvollmacht einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen, verbleibt jedoch in der Gesamthaftung.
- (3) Jedes Jahr wiederkehrende, im üblichen Rahmen liegende Geschäfts- und Vertragsabschlüsse kann der Vorstand unbeschränkt tätigen.
- (4) Die Vollmacht des Vorstandes für Neuanschaffungen und außerordentliche Ausgaben legt die Generalversammlung fest. Außerordentliche Ausgaben, sind Ausgaben, die die Höhe der jährlichen Beitragseinnahmen übersteigen (z.B. Grundstückkauf)
- (5) Für alle Ausgaben bis zur genehmigten Höhe ist die Informationspflicht des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung mit der Erstattung des jährlichen Kassenberichts erfüllt, solange die Zahlungen aus dem vorhanden Barvermögen oder Bankguthaben geleistet werden können. Ausgaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung. In besonders dringenden Fällen kann die Genehmigung der Generalversammlung nachgeholt werden. Bis dahin handelt der Vorstand in eigener Verantwortung.
- (6) Die Mitglieder des Offizierskorps, der Ehrengarde und der Fahngarde sind verpflichtet, die Uniformstücke, sofern sie Eigentum des Vereins sind, in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten und bei ihrem Ausscheiden ordnungsgemäß an den Verein zurückzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann der Vorstand nach vorheriger Beschlussfassung durch die Generalversammlung Schadensersatz verlangen.

§ 9 Veranstaltungen

- (1) Es wird jährlich ein Sommerschützenfest und ein Winterfest veranstaltet, es sei denn die Durchführung der Veranstaltung ist – tatsächlich, etwa aus naturgesetzlichen Gründen, oder rechtlich – unmöglich. Weitere Veranstaltungen sind möglich.
- (2) Organisation und Ausgestaltung einer jeden Veranstaltung obliegen dem Vorstand. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Festausschuss bilden. Der Vorstand kann diesem die Ausgestaltung einer Veranstaltung übertragen, er verbleibt jedoch in der Gesamtverantwortung.
- (3) Sommerschützenfest
 - a. Es findet jeweils am ersten Sonntag und Montag im Juli, sowie dem davorliegenden Samstag statt, es sei denn, die Generalversammlung bestimmt abweichend Termin.
 - b. Die Tradition des Vereins ist zu wahren: es hat jeweils ein Fahnenschlag beim Bürgermeister und der örtlichen Geistlichkeit stattzufinden; der verstorbenen und gefallenen Mitglieder des Vereins ist zu gedenken.

c. Mittelpunkt des Sommerschützenfestes ist das Schießen um die Königswürde:

Die Amtsdauer des Schützenkönigs und des Hampelmannkönigs währen von der Abgabe des Königsschusses bis hin zur Abgabe des nächsten Königsschusses.

aa. Ermittlung des Schützenkönigs, des Hampelmannkönigs und des Kinderschützenkönigs.

Die Leitung des Vogel- und des Hampelmannschießens obliegt dem Schießwart.

Zum Königsschuss berechtigt ist, wer seinen Wohnsitz im Ortsteil Albersloh oder den dazugehörigen Bauernschaften hat oder gehabt hat, das 20. Lebensjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein ist. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

Schützenkönig ist, wer den letzten Teil des Vogels von der Stange schießt.

Hampelmannkönig kann jedes Mitglied werden. Hampelmannkönig ist, wer den letzten Teil des Hampelmanns von der Stange schießt.

Ist zweifelhaft, wer den Vogel oder Hampelmann abgeschossen hat, ist unverzüglich der Vorstand zusammenzurufen. Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat vor seiner Beschlussfassung den Schießwart zu hören.

Am Kinderkönigschießen dürfen Kinder teilnehmen, die das 8. Lebensjahr vollendet haben und in Albersloh wohnen oder sich in Albersloh beheimatet fühlen.

bb. Schützenketten

Die Schützenkönige empfangen nach ihrer Ermittlung von ihren Vorgängern die im Eigentum des Vereins stehenden Schützenketten.

Die Könige haben zum Ablauf ihrer Amtszeit an die Schützenketten Erinnerungsplaketten zu heften und die Schützenketten an den nächsten Amtsinhaber weiterzureichen.

Änderung Antrag 2; Teil 2

cc. Hofstaat

Nach Erringen der Königswürde findet die Thronbesprechung statt, an der vom Vorstand der 1. Vorsitzende und / oder der weitere Vorstand teilnehmen.

Der neu ermittelte Schützenkönig bestimmt den Hofstaat, wobei **die Hofherren mindestens eine Person jedes Hofstaatpaares** Mitglieder des Vereins sein **müssen muss**. Der Hofstaat muss aus mindestens 4 Paaren bestehen und kann bis auf 12 Paare erweitert werden.

dd. Vogel

Der scheidende Schützenkönig stellt den Vogel zum nächsten Sommerschützenfest. Dieser hat mit Krone, Reichsapfel und Zepter ausgestattet zu sein.

ee. Zuschuss

Die Generalversammlung kann bei Bedarf einem Schützenkönig einen Zuschuss bewilligen.

(4) Winterfest

Es findet jeweils am zweiten Samstag im Januar statt, es sei denn, die Generalversammlung bestimmt abweichend Termin.

(5) Andere Veranstaltungen

Die Terminierung ist Sache des Vorstandes

C. Organe des Vereins.**§ 10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts der Kassierer über das vergangene Geschäftsjahr und des Befundes der Kassenprüfer;
 - d. Genehmigung des Kassenberichts; wird der Kassenbericht beanstandet, ist dieser der nächsten Generalversammlung zur erneuten Prüfung und Genehmigung vorzulegen;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Festsetzung der Beiträge (§ 7);
 - g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Wahl der Kassenprüfer;
 - h. Terminierung des nächsten Winter- und Sommerschützenfestes sowie sonstiger Veranstaltungen;
 - i. Vergabe des Winter- und Sommerschützenfestes für das nächstfolgende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes. Gibt es mehrere Bewerber, sind die Feste auszubieten;
 - j. Wahl der Ausschüsse (Festausschuss u.a.) nach Vorschlag des Vorstandes.
 - k. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Terminierung, Festlegung des Versammlungsortes, Festsetzung der Tagesordnung obliegen dem Vorstand.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Generalversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist (§ 16 IV).

§ 15 Vorstand

- (1) Der (erweiterte) Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. dem 1. und 2. Schriftführer,
 - c. dem 1. und 2. Kassierer,
 - d. den 4 Beisitzern,
 - e. dem Film- und Pressewart,
 - f. dem Oberst,
 - g. dem Hauptmann,
 - h. dem Leutnant der Ehrengarde,
 - i. **der Vertreterin der Fahngarde**
 - j. dem jeweiligen Schützenkönig.

Änderung Antrag 1; Teil 1

- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Vorschläge für Neu- und Ergänzungswahlen;
 - e. Verleihung von Vereinsorden und Ehrung der Jubilare;
 - f. Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
 - g. Allgemeine Vorbereitung des Schützenfestes;
 - h. Bestimmung darüber, welche Uniformen im Festzug getragen und neu eingeführt werden;
 - i. Ernennung eines Schießwartes und seines Stellvertreters,
 - j. Die Verhängung von Maßnahmen bei Verstößen gegen die Disziplin oder die Interessen des Vereins;
 - k. Bestimmung der Delegierten zu Veranstaltungen anderer Vereine und Verhandlungen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,00 EUR die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist.
- (3) Dem 1. Vorsitzenden kann je Geschäftsjahr eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet und über die er frei verfügen kann.
- (4) Die Schriftführer haben den Schriftverkehr für den Verein zu erledigen. Sie führen ein Protokollbuch, in dem die Protokolle über Sitzungen und Versammlungen erstellt und gesammelt werden, wenn kein anderer Protokollführer ernannt worden ist.
- (5) Die Kassierer haben die Kassengeschäfte zu erledigen und das Mitgliederverzeichnis zu führen. Dazu führen sie ein Kassenbuch. Sie haben einen jährlichen Rechenschafts- und Kassenbericht aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (6) Die Aufgabenbereiche der Beisitzer regelt der Vorstand unter sich.
- (7) Der Film- und Pressewart ist verantwortlich für die Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien, die Abfassung von Presseberichten aller Art, Pflege der Homepage des Vereins, Pflege des Archivs des Vereins und laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.
- (8) Der Oberst führt das Offizierscorps und die Schützenkompanie. Ihm obliegt der organisatorische Ablauf des Schützenfestes.
- (9) Der Hauptmann vertritt den Oberst bei dessen Verhinderung.
- (10) Der Leutnant der Ehrengarde führt die Ehren- und Fahngarde

- (11) Darüber hinaus kann der Vorstand Kommissionen einsetzen, die z.B. mit den Verhandlungen über Zelt-, Wirte- und Musikvergaben beauftragt werden. Dabei kann der Vorstand diesen Kommissionen Vollmacht zum endgültigen Verhandlungsabschluss im Rahmen des Haushaltsplans erteilen. In diesen Kommissionen muss stets 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mitwirken.

Änderung Antrag 1; Teil 2

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
Hiervon ausgenommen sind Oberst und Hauptmann; diese sind bis auf Widerruf gewählt.
Ausgenommen sind ferner der Schützenkönig ~~und~~, der Leutnant der Ehrengarde **und die Vertreterin der Fahngarde**. Der Leutnant der Ehrengarde **und die Vertreterin der Fahngarde werden wird** durch die **Ehren jeweilige Garde** in interner Wahl bestimmt.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag oder durch Zuruf in öffentlicher Abstimmung, sofern nicht 10 % der Anwesenden eine geheime Wahl beantragen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Vorstandsmitglieder, die sich auf der Generalversammlung nicht zur Wiederwahl stellen wollen, teilen dies dem Vorstand (§ 12) mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung mit.

§ 18 Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorsitzende bestimmt Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen.
- (3) Eine Vorstandssitzung im Jahr hat beim Schützenkönig stattzufinden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Generalversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Generalversammlung Bericht (§ 11 II d).
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 20 Offizierskorps

(1) Das Offizierskorps besteht aus:

- a. 1 Oberst
- b. 1 Hauptmann
- c. 9 Leutnanten, davon:
 - 1 Leutnant ohne gesonderte Funktion
 - 2 Leutnanten als Adjutanten des Oberst
 - 3 Leutnanten als Fahnenträger
 - 3 Leutnanten als Fahnschläger
- d. 1 Hauptfeldwebel
- e. 5 Feldwebeln
- f. 5 Unteroffizieren

(2) Die Mitglieder des Offizierskorps werden durch den Oberst im Einvernehmen mit dem Hauptmann berufen.

(3) Das Offizierskorps verkörpert in besonderer Weise die jahrhundertealte Tradition der Bürgerschützen. Seine Angehörigen tragen Uniform.

(4) Der Oberst beruft die Offiziersversammlungen nach eigenem Ermessen im Benehmen mit dem Vorstand ein. Er führt in diesen auch den Vorsitz. Solche Versammlungen können vor den Generalversammlungen und Festen erfolgen und dienen deren Vorbereitungen und sonstiger Meinungsbildung.

(5) Das Offizierskorps entscheidet ausschließlich über korpsinterne Angelegenheiten.

§ 21 Ehrengarde

(1) Die Ehrengarde ist fester Bestandteil des Bürgerschützenvereins. Hauptaufgabe der Ehrengarde ist es, den Verein in der Öffentlichkeit, auch außerhalb von Albersloh, würdevoll zu repräsentieren und den Vorstand bei der organisatorischen Durchführung des Winter- und Sommerschützenfestes und der sonstigen Veranstaltungen wirksam zu unterstützen.

(2) Die Ehrengarde trägt eine besondere, einheitliche Uniform.

(3) Über ein Ausscheiden aus der Ehrengarde sowie ein Nachrücken geeigneter Mitglieder entscheidet der Leutnant der Ehrengarde.

(4) Über Höchstalter und zahlenmäßige Begrenzung sowie über besondere Aufgaben entscheidet der Leutnant.

§ 22 Fahngarde

(1) Die Formation der Damen ist fester Bestandteil des Bürgerschützenvereins. Hauptaufgabe der Fahngarde ist es, den Verein in der Öffentlichkeit, auch außerhalb von Albersloh, würdevoll zu repräsentieren und den Vorstand bei der organisatorischen Durchführung des Winter- und Sommerschützenfestes und der sonstigen Veranstaltungen wirksam zu unterstützen.

(2) Die Fahngarde trägt eine besondere, einheitliche Uniform.

D. Schlussbestimmungen

§ 23 Versicherung

Der Verein unterhält zugunsten der Mitglieder während des Sommerschützenfestes eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Generalversammlung vom ~~30.11.2019~~ 02.12.2023 beschlossene Satzung erlischt die bestehende Satzung des Bürgerschützenvereins Albersloh 1885 e.V.

Albersloh, den ~~30.11.2019~~ 02.12.2023

Unterschriften der Personen, die auch das Protokoll unterschrieben haben.
